

Von: Claus Koehne
An: Kunz, Wolfgang / FD 60, Bauordnung

CC: Baehr, Silke / NLStBV – Planung
Doyen, Hartmut / Stadt Elsfleth
Grundmann, Insa / NLStBV – Planung
Hoppe, Andreas / FD 36, Verkehrsbehörde
Jentsch, Ingrid / NLStBV
Oltmanns, Jürgen / SM Brake
von der Kammer, Traute / Stadt Elsfleth, Bürgermeisterin

Datum: 20.10.2015 / 14:44 Uhr

Betreff: **K 213 / Bauvorhaben, AZ: 60 - 00894-15-03 / Anforderung einer Stellungnahme**

Neubau eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes / SB-Markt EDEKA mit Backshop, Neubau von 55 Einstellplätzen

Antragsteller: VSP Development & Consulting GmbH, Hildesheim

> Bauanlagen an Kreisstraßen

Der Landkreis Wesermarsch ist Straßenbulasträger seiner Kreisstraßen, mithin auch der K 213, die in Teilabschnitten die Ortsdurchfahrtsbereiche (geschlossene Ortslagen) in den Städten Brake und Elsfleth bildet. Gemäß des Straßen-rechts obliegt es den Städten und Gemeinden, innerhalb der O.D.-Bereiche - auch bei klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) - die Entscheidungen über die Erschließung eines Grundstückes zu treffen.

Die Technische Verwaltung der Kreisstraßen im Landkreis Wesermarsch obliegt aufgrund vertraglicher Basis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg. Mithin wurde im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 54 "Nahversorgung Innenstadt" der Stadt Elsfleth und des vorgenannten Bauantrags die NLStBV um Abgabe von Stellungnahmen aus baulicher, verkehrlicher und technischer Sicht gebeten. Diese Stellungnahmen sind am 19.06.2015 (zum Bebauungsplan Nr. 54) und 13.10.2015 (zum Bauantrag für den Neubau des Geschäftsgebäudes, nebst Parkflächen) gleichlautend erfolgt.

Gemäß der vorgenannten Stellungnahmen hat die NLStBV erhebliche Bedenken gegen die geplante Erschließung, da der gesamte Lieferverkehr auf der K 213 halten und in Rückwärtsfahrt auf das Grundstück einbiegen muss, um nach Abschluss der Anlieferung vorwärts das Grundstück wieder verlassen zu können. Der Bebauungsplan weist keine Möglichkeit auf, die den Lieferfahrzeugen das Wenden auf dem Grundstück möglich macht, um in Vorwärtsfahrt in das Grundstück einbiegen und es entsprechend auch wieder verlassen zu können, da die zur Verfügung stehende Freifläche für Kundenparkplätze (Einstellplätze) vorgesehen ist. Die Straßenbaubehörde stellt daher in ihren Stellungnahmen fest, dass täglich regelmäßige Rangierfahrten auf der Fahrbahn der K 213 und dem parallel verlaufenden Gehweg die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen und aus diesem Grunde der Anlegung der Zufahrten in der vorgesehenen Form nicht zugestimmt werden kann. Dieser Auffassung kann der Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 60, Kreisstraßen, nicht widersprechen, da sachliche Erwägungen zu keinem anderen Ergebnis führen.

Die Stadt Elsfleth, als rechtlich zuständige Behörde für die Entscheidung über die Erschließung von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, kann in einem Prozess der Abwägung gegen die Empfehlung der Straßen-baubehörde (NLStBV) und des Straßenbulasträgers (Landkreis Wesermarsch) jedoch zu einem anderen Ergebnis kommen. Konsequenzen, die sich aus einer solchen Entscheidung entgegen der Empfehlung der zuständigen Fach-behörde ergeben könnten, hätte die Stadtverwaltung dann aber alleine zu verantworten.

Im Auftrage
K ö h n e

LANDKREIS WESERMARSCH
- Fachdienst 60 / Liegenschaften -
26919 Brake, Poggenburger Straße 15
Tel: 04401 / 927 292
Fax: 04401 / 927 355
Email: claus.koehne@lkbra.de